OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-690041/2/RK/Mu

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 29.03.2024 GZ: BHEF/921050001708/21, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a Abs. 1 Z 1 und Z 2 VStG

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 29.04.2021, GZ: BHEF/921050001708/21 (in der Folge: belangte Behörde), wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG) eine Geldstrafe in der Höhe von 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Tage und 11 Stunden) und eine Primärarreststrafe im Ausmaß von 7 Tagen sowie wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 150 Euro zu bezahlen. Dagegen wurde keine Beschwerde erhoben und ist das Straferkenntnis seit 04.05.2021 rechtskräftig.

Am 05.06.2023 wurde zwischen dem Bf und der belangten Behörde vereinbart, dass er am 02.01.2024 freiwillig die 7-tägige Freiheitsstrafe (Primärarrest) im PAZ Linz antreten werde.

Mit Mahnung der belangten Behörde vom 05.07.2021 wurde der Bf aufgefordert, den noch offenen Strafbetrag zuzüglich Mahngebühr in Höhe von insgesamt 905 Euro unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu bezahlen.

Da der Bf trotz Mahnung den noch offenen Strafbetrag in Höhe von 905 Euro nicht bezahlte, wurde er mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.07.2023 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen und 21 Stunden aufgefordert.

Gemäß dem im erstbehördlichen Akt einliegenden Auszug des Vermögensverzeichnisses nach § 47 EO des Bezirksgereichtes Eferding vom 26.01.2023 gab der Bf an, dass er als Arbeiter bei der E__ in F__ beschäftigt sei, dafür ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.800 Euro beziehe und für drei Kinder (18, 16 und 13 Jahre alt) sorgepflichtig sei sowie kein Vermögen besitze.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.07.2023 wurde der Bf erstmals zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen und 21 Stunden sowie zur Primärarreststrafe von 7 Tagen aufgefordert.

Am 09.11.2023 veranlasste die belangte Behörde die zwangsweise Vorführung des Bf zum Strafantritt, da dieser die vorherige Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe und zum Antritt des Primärarrestes nicht befolgt habe. Gleichzeitig wurde der Bf darüber informiert, dass er, wenn er den offenen

Strafbetrag in Höhe von 905 Euro sofort bezahle, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe damit abwenden könne.

Schließlich bezahlte der Bf am 18.12.2023 und am 22.12.2023 die über ihn verhängte Geldstrafe samt dem Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 905 Euro.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 21.12.2023 wurde der Bf zum Antritt der Primärarreststrafe von 7 Tagen aufgefordert.

Am 16.01.2024 teilte der Bf der belangten Behörde telefonisch mit, das er am 31.01.2024 im PAZ den Primärarrest von 7 Tagen antreten werde.

Schließlich veranlasste die belangte Behörde am 08.02.2024 die zwangsweise Vorführung des Bf zum Strafantritt, da dieser neuerlich die vorherige Aufforderung zum Antritt des Primärarrestes nicht befolgt hat.

Mit Schreiben vom 08.02.2024 stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges der Freiheitsstrafe gemäß § 54a Abs. 1 Z 1 und Z 2 VStG. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Aufschubgrund nach § 54a Abs. 1 Z 1 und Z 2 VStG erfüllt sei. Seine im Kosovo befindliche Mutter sei schwer krank und bettlägerig. Sie sei auf eine durchgehende Pflege angewiesen, welche mangels Verfügbarkeit von Pflegekräften ausschließlich durch die Familie bewerkstelligt werden könne. Die Pflege könne nur von seiner Gattin erfolgen. Er sei aber auch für drei Kinder sorgepflichtig und sei daher angehalten, für den notwendigen Unterhalt für die drei Kinder und seine Gattin zu sorgen, weshalb er einer dringenden Erwerbstätigkeit nachgehen müsse. Alternativ könne die Gattin für den Unterhalt sorgen und er dann selbst die Pflege seiner kranken Mutter übernehmen. Der Bf bot zudem an, die Freiheitsstrafe an den Wochenenden zu vollziehen, um so für den Unterhalt der Familie aufkommen zu können, sodass die Gattin die Pflege durchführen könne. Ansonsten könne er erst nach Verbesserung des Gesundheitszustandes der Mutter den Vollzug antreten.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 wurde der Bf von der belangten Behörde aufgefordert, geeignete Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen, die seine Behauptungen belegen können.

Am 26.02.2024 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass der Umstand, dass er für drei Kinder sorgepflichtig sei, aktenkundig sein müsste. Daraus ergebe sich auch, dass er seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen könne, wenn er keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen könne, wenn er die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müsste. Sein Angebot, die Ersatzfreiheitsstrafe an zwei Wochenenden zu verbüßen, bleibe daher aufrecht.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 29.03.2024, GZ: BHEF/921050001708/21, wurde der Antrag des Bf als unbegründet abgewiesen.
Begründend verwies die belangte Behörde auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.01.1989, 88/07/0174 u.a., wonach derjenige, der einen Anspruch geltend mache, die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen habe. Der Bf habe jedoch seinen Antrag lediglich auf Behauptungen gestützt und gegen die bestehende Mitwirkungspflicht verstoßen, sodass dass der Antrag ohne weiteres Ermittlungsverfahren habe abgewiesen werden können. Ferner würde ein Aufschub der general- und spezialpräventiven Wirkung der Sanktion zuwiderlaufen. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar gewesen, warum er bei einer 7-tägigen Verbüßung der Haftstrafe für den Unterhalt seiner Familie nicht aufkommen hätte können. Konkret sei auch nicht dargelegt worden, weshalb ausnahmslos seine Gattin oder er selbst die Pflege seiner bettlägerigen Mutter übernehmen hätte können. Auch seien keine konkreteren Umstände für die behauptete Pflege der kranken Mutter angeführt worden. Abschließend wurde auch betont, dass, trotz mehrfacher Bestrafung, erneut ein Kraftfahrzeug, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, vom Bf gelenkt worden wäre, weshalb es eines umgehenden Vollzug der verhängten Strafe bedürfe.
Mit dem Bescheid wurde auch die aufschiebende Wirkung einer dagegen erhobenen der Beschwerde aberkannt.

Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 12.04.2024 Beschwerde, verbunden mit den Anträgen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.
In der Beschwerde wurde begründend ausgeführt, dass sowohl der Aufschubgrund nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG als auch jener nach Z 2 vorliege. Seine Mutter sei schwer erkrankt und benötige dringend Unterstützung. Da das Gesundheitssystem im Kosovo weniger gut organisiert als in Österreich sei, müsse die Pflegeunterstützung von der Familie durchgeführt werden. Auch sei er, wenn die Pflegeunterstützung von seiner Gattin erfolgen könne, doch für drei Kinder sorgepflichtig, sodass sein Einkommen sohin essentiell für die gesamte Familie sei. Ferner sei auch die Ersatzfreiheitsstrafe aus präventiven Gründen unverhältnismäßig, weil der Nachteil bei einer 7-tägigen Verbüßung der Freiheitsstrafe erheblich sei. Zudem habe er angeboten, an zwei Wochenenden die Freiheitsstrafe zu verbüßen. Die Behörde habe nicht dargelegt, warum die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe an Wochenenden nicht möglich ist. Er habe damit ausreichend deutlich gemacht, dass er sich dem Unrechtsgehalt seiner Tat bewusst sei und sich der Verantwortung stelle. Es sei auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Beschwerde – trotz evidenter Gefährdung der finanziellen Situation der gesamten Familie – die aufhebende Wirkung abgesprochen werde. Aufgrund des drohenden Nachteils und insbesondere mangels drohenden Nachteils für die öffentliche Sicherheit, sei der Beschwerde jedenfalls die aufschiebende

Wirkung zuzuerkennen, zumal er sich auch bisher seiner Verantwortung nicht entzogen habe. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung sei daher nicht nachvollziehbar.

Mit Schreiben vom 29.04.2024 legte die belangte Behörde, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Im Vorlageschreiben verweist die belangte Behörde darauf, dass sie die Ausführungen im Bescheid vom 29.03.2024 aufrecht erhalte.
Zusätzlich wird von ihr darin betont, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 54a VStG lediglich substanzlos behauptet worden sei. Trotz Aufforderung seien vom Bf keinerlei Beweismittel vorgelegt worden, die seine Ausführungen bestätigen würden.
Der Bf sei, trotz mehrfacher Zusagen seinerseits, die Freiheitsstrafe anzutreten, dem bislang nicht nachgekommen.
Am 05.06.2023 habe er telefonisch vereinbart, die Freiheitsstrafe am 02.01.2024 im PAZ Linz anzutreten. Dazu sei ihm die Aufforderung zum Antritt der Freiheitstrafe am 21.12.2023 per RSa-Brief und auf seinem Wunsch hin auch per E-Mail übermittelt worden.
Am 16.01.2024 habe er telefonisch mitgeteilt, dass er am 31.01.2024 im PAZ Linz die 7-tägige Freiheitsstrafe verbüßen werde.
Eine am 08.02.2024 durchgeführte Anfrage beim PAZ Linz habe ergeben, dass der Bf wiederum die Freiheitsstrafe nicht angetreten habe, weshalb noch am selben Tag seitens der Behörde die Vorführung zum Strafantrag veranlasst worden sei.
Abschließend weist die belangte Behörde darauf hin, dass am 02.06.2024 Vollstreckungsverjährung eintrete. Da der Bf immer wieder Kraftfahrzeuge lenke, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, sei der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe im öffentlichen Interesse wegen Gefahr im Verzug dringend geboten.
Daher würde beantragt, die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen und der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuzusprechen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet.

II. Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere auch aus den Ausführungen in den behördlichen Entscheidungen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage noch über eine Streitigkeit wegen "civil rights" im Sinne des Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt.

Der Antrag des Bf auf Strafaufschub betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste.
Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten. Diese beziehen sich auch schon nach der Systematik des § 54a VStG auf rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit einem konkreten zulässigen Strafvollzug, der bei Vorliegen der dort demonstrativ genannten Fälle entweder hinsichtlich seines Beginnes aufgeschoben oder im Zuge seiner konkreten Durchführung unterbrochen werden kann. Die Frage der Zulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen an sich ist im Regime des § 54a VStG nicht angesprochen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Zu A.:

Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet wäre oder

2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren im Sinne des Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzuges. Die §§ 53 bis 54d VStG sind nun im III. Teil des VStG unter "Strafvollstreckung" zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl.

mwH *Fister*, in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2] vor §§ 53 bis 54d, Rz 1 und 2/1 [Stand 01.05.2017, rdb.at]).

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzuges nach § 54a VStG stets eines Antrages des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei *Fister*, in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG [2] § 54a, Rz 5 [Stand 01.05.2017, rdb.at] mwH).

Im § 54a Abs 1 VStG sind wichtige Gründe, aus welchen der Strafvollzug aufgeschoben werden kann, angeführt. Beispielsweise führt das Gesetz in der Z 1 und 2 Umstände an, welche die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Aufgrund eines Antrages gemäß § 54a Abs 1 VStG soll daher vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl VwGH vom 16.09.2010, 2010/09/0094). Auf den Strafaufschub besteht aber kein Rechtsanspruch; die Behörde hat vielmehr diesbezüglich Ermessen, wobei sie die vom Bestraften geltend gemachten wichtige Gründe gegen den Strafzweck abzuwägen hat und der Zweck der Freiheitsstrafe nicht vereitelt werden darf (vgl Wessely in Raschauer/Wessely (Hrsg.) VStG 2 § 54a RZ 5).

Der Bf beantragt im Verfahren vor der belangten Behörde, den Strafvollzug der verhängten Primärarreststrafe gemäß § 54a Abs. 1 VStG aufzuschieben.

Sowohl in seinem Antrag vor der belangten Behörde als auch in seiner Beschwerde bringt der Bf im Wesentlichen vor, dass seine im Kosovo lebende Mutter schwer erkrankt und bettlägerig wäre, weshalb sie auf eine durchgehende Pflege angewiesen wäre. Mangels Verfügbarkeit von Pflegekräften könne die Pflege ausschließlich durch Familie bewerkstelligt werden, insbesondere von seiner Gattin. Er wäre aber auch für drei Kinder sorgepflichtig und müsse daher für den notwenigen Unterhalt für seine drei Kinder und seine Ehegattin sorgen, weswegen er einer dringenden Erwerbstätigkeit nachgehen müsste. Würde seine Gattin für den Unterhalt sorgen, dann müsste er selbst die Pflege seiner erkrankten Mutter übernehmen. Ansonsten könnte er erst den Vollzug antreten, wenn sich der Gesundheitszustand seiner Mutter wieder verbessert habe.

Entsprechende Beweismittel zur Untermauerung seines Antrags hat der Bf im gesamten Verfahren nicht dargelegt, obwohl er auch dazu bereits von der belangten Behörde mit Schreiben vom 15.02.2024 aufgefordert wurde. Auch hat

er einerseits – wie die belangte Behörde richtigerweise erkannt hat – nicht dargetan, warum sich die Pflege seiner bettlägerigen Mutter lediglich auf seine Gattin und ihn beschränke und ferner konkrete Umstände für die behauptete Pflege der erkrankten Mutter nicht angeführt. Anderseits hat er auch nicht aufgezeigt, inwieweit er für seine sorgepflichtigen Kinder aufkommen muss, zumal sich aus dem Auszug des Vermögensverzeichnisses des Bezirksgerichtes vom 26.01.2023 ergibt, dass seine Kinder bereits 18, 15 und 13 Jahre alt sind.

Ferner betraf die anzutretende Primärarreststrafe das Verwaltungsstrafverfahren ab dem Jahr 2021 und wurde zwischen ihm und der belangten Behörde bereits am 05.06.2023 telefonisch vereinbart, diese Freiheitstrafe am 02.01.2024 im PAZ Linz anzutreten. Dieser Vereinbarung ist der Bf aber nicht nachgekommen, sondern teilte er am 16.01.2024 der belangten Behörde mit, dass er die 7-tägige Freiheitsstrafe am 31.01.2024 im PAZ Linz antreten werde. Aber auch dieser Termin wurde vom Bf nicht wahrgenommen, sodass letztlich die belangte Behörde am 08.02.2024 neuerlich die Vorführung zum Strafantritt veranlasste. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden vom Bf keine wichtige Gründe für einen Strafaufschub im Sinne des § 54a Abs.1 VStG dargetan.
In diesem Zusammenhang bildet es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch einen relevanten Widerspruch in der Argumentation des Bf, wenn dieser den Antritt der gesamten Freiheitsstrafe in einem Stück einerseits für zwei Termine (2.1.2024 und 31.1.2024) zugesagt hat, andererseits aber auch von einem Verbüßen der Strafe an Wochenenden spricht. Darüber hinaus wurde dem Bf der Strafvollzug bereits seit längerer Zeit angedroht und dieser mehrmals angekündigt und handelt es sich lediglich um eine 7-tägige Primärarreststrafe, weshalb auch diesbezüglich der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden kann. Aufgrund des Gesamtverhaltens des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass er an der Klärung des Sachverhalts nicht mitwirken wollte und sein Verhalten zumindest auch der Vollzugsverschleppung diente, zumal ihm auch sicher aus dem Aufforderungsschreiben vom 09.11.2023 bekannt ist, dass in seinem Fall die Vollstreckungsverjährung am 02.06.2024 eintritt.
Im Ergebnis steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass insofern seitens des Bf keine wichtigen Gründe für einen Strafaufschub im Sinne des § 54a Abs. 1 Z 1 und 2 VStG dargetan wurden und hat dieser insbesondere auch zwei konkrete Termine für die Verbüßung der Strafe - in einem Stück - selbst vorgebracht.
Da es somit an den Voraussetzungen für die Gewährung eines Aufschubes des Strafvollzuges mangelt, kann die mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde erfolgte Ermessensentscheidung auf Abweisung des Antrages des Bf auf Strafaufschub nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B: Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung:

Hierzu ist festzuhalten, dass mit einem derartigen Rechtsbehelf niemandem eine Rechtsposition eingeräumt werden könne, die er vor Stellung seines Antrages nicht hatte. Genau dies würde bei Stattgebung dieses Antrages aber der Fall sein.
Gegenstand des Verfahrens ist gerade die Frage, ob die Aufschiebung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu gewähren ist. Würde auf diesem Weg der Bf zur Aufschiebung gelangen können, so würde ihm eine Rechtsposition durch diesen Rechtsbehelf der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingeräumt, die er vorher eben definitiv nicht hatte, weil die Sache ja in Schwebe, im Sinne von (noch) „anhängig“, ist.
Es ist daher sehr wohl ein Unterschied in der Rechtsposition - mit und ohne aufschiebende Wirkung - insoferne gegeben, als der Bf auf diesem Weg zu einer solchen Rechtsposition käme, die er bis dato nicht innehatte.

Die vom Bf beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Bescheidbeschwerde kommt somit in einer Konstellation, wie der vorliegenden, schon von vornherein nicht in Betracht.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass dieser Antrag mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über die Beschwerde gegenstandslos wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer